

Merkblatt –Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern

Es freut uns, dass Sie in das Bürgerrecht der Gemeinde Lindau aufgenommen werden möchten. Im Anhang finden Sie ein paar wichtige Informationen über die Einbürgerung. Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Gemeindegemeinschaft (Tel. 052 355 04 34) gerne zur Verfügung.

Allgemeine Informationen:

Bei dieser Art von Einbürgerung geht es um die Aufnahme von Schweizerinnen und Schweizer - die das Bürgerrecht einer anderen Gemeinde und allenfalls auch eines anderen Kantons haben - in das Bürgerrecht der Wohnsitzgemeinde. Ist die betroffene Person nicht bereits Bürgerin oder Bürger des Kantons Zürich, erhält sie das kantonale Bürgerrecht automatisch mit der Aufnahme in das Gemeindegemeinschaft. Lebte die gesuchstellende Person während einer gewissen Mindestdauer in der Gemeinde, hat sie einen Anspruch auf die Einbürgerung, sofern auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Wohnsitzerfordernisse:

Die gesuchstellende Person hat bedingten Anspruch auf die Einbürgerung, wenn sie seit zwei Jahren in der Gemeinde Lindau wohnhaft ist. Ist die Person bei der Gesuchseinreichung zwischen 16 und 25 Jahre alt, genügen zwei Jahre Wohnsitz im Kanton. Wohnt die gesuchstellende Person noch keine zwei Jahre in der Gemeinde, ist die Gemeinde berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Bürgerrecht zu erteilen.

Finanzielle Verhältnisse:

Die gesuchstellende Person muss fähig sein, sich und ihre Familie selber zu erhalten.

Ruf

Die gesuchstellende Person muss einen unbescholtenen Ruf haben.

Benötigte Unterlagen:

Mit Ihrem Einbürgerungsgesuch sind folgende Unterlagen einzureichen:

Ledige Gesuchstellende ohne Kinder

- Personenstandsausweis*
- Betreibungsregisterauszug (ab 16 Jahren) **
- Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister (ab 15 Jahren; bestellbar beim Bundesamt für Justiz, www.strafregister.admin.ch)

Verheiratete, verwitwete, geschiedene Gesuchstellende oder Ledige mit Kindern

- Familienschein*
- Betreibungsregisterauszug (ab 16 Jahren) **
- Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister (ab 15 Jahren; bestellbar beim Bundesamt für Justiz, www.strafregister.admin.ch)

* Darf nicht älter als 6 Monate sein. Erhältlich bei der aktuellen Heimatgemeinde.

** Darf nicht älter als 3 Monate sein. Erhältlich beim Betreibungsamt in Effretikon

Gebühren:

Die Kosten für die Aufnahme von Schweizer Bürgerinnen und Bürger in das Bürgerrecht der Gemeinde Lindau betragen Fr. 100.--.